

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 19.

Berlin, Mittwoch, den 25. September 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 337.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Pensionsgesetz S. 338. Betr. Pensionsnachweisungen S. 338. Betr. Berechnung der Bezüge Hinterbliebener von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben S. 341.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Fahrwasser in der Hondurasbai S. 344. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Verkehr mit Geheimmitteln S. 345. Betr. Verkehr mit Geheimmitteln S. 349.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Mehrbezirke für Schornsteinfeger S. 349. Betr. Mehrbezirke für Schornsteinfeger S. 349. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 76 a des RVO. S. 350. Betr. Widerruf einer Bescheinigung gemäß § 76 a des RVO. S. 350. Betr. Vermögenstellung bei Ausscheidung von Mitgliedern aus Ortskrankenkassen S. 350.
- V. **Gewerbliche Unterrechtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Aufnahme in die Zeichenlehrer-Abteilungen bei den Kunstakademien usw. S. 351. Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 351.
- VI. **Nichtamtliches:** Entscheidungen der Gerichte: Betr. Reklamen mit Ausstellungs-Medailles und -Auszeichnungen S. 351.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdingst geruht,

dem Kommerzienrat Wilhelm Ropetzky in Berlin den Charakter als Geheimer Kommerzienrat, sowie

dem Bankier Paul Boehme, dem Fabrikbesitzer Paul Herz, beide in Berlin, und dem Hüttenbesitzer Louis Köchling in Wölklingen, Kreis Saarbrücken, den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Die Regierungsassessoren Scheurich und Jaeger in Oppeln sind zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Oppeln ernannt worden.

Der Regierungs- und Gewerbebeschulrat Wolf in Arnberg ist zum 1. Oktober d. Js. in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Wiesbaden versetzt und gleichzeitig mit der

Bearbeitung der gewerblichen Schulangelegenheiten im Regierungsbezirk Coblenz beauftragt worden.

Der Geschäftsbereich des Regierungs- und Gewerbebeschulrats Kunz in Cassel ist vom 1. Oktober d. Js. ab auf den Regierungsbezirk Cassel beschränkt worden.

Dem Direktor Sellentin von der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel sind vom 1. Oktober d. Js. ab die Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbebeschulrats für den Regierungsbezirk Arnberg auftragsweise übertragen worden.

Zum 1. Oktober d. Js. sind versetzt worden: der Baugewerkschuldirektor, Professor Gürschner in Rendsburg als Direktor an die Baugewerkschule in Magdeburg, der Oberlehrer, Professor Wolquardts in Görlitz als kommissarischer Direktor an die Tiefbauschule in Rendsburg.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Pensionsgesetz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. September 1907.

Anlage.

Die anliegende, von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten erlassene Rundverfügung vom 20. August d. J., enthaltend weitere Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai d. J., betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes, wird unter Beziehung auf meinen Erlaß vom 24. Juni d. J. (SMW. S. 216) auch zur Beachtung für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung mitgeteilt.

Im Auftrage.

IIa 3604.

Lufensky.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst, den Herrn Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission und die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 20. August 1907.

Im Anschluß an unsere Rundverfügung vom 13. Juni d. J. (Min. Bl. f. d. i. V. S. 202) bestimmen wir zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai d. J., betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes (Gesetzamml. S. 95):

I. Zu A. V. 2a jener Rundverfügung wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel XI Abs. 2 des Gesetzes angeordnete Rückwirkung für die Kriegsteilnehmer sich nur auf die neuen Vorschriften über den Betrag der Pension — Artikel II (§ 8) des Gesetzes —, nicht aber auch auf alle sonstigen Bestimmungen des Gesetzes erstreckt, so daß bei der Neu festsetzung der betreffenden Pensionen nur die in Artikel II (§ 8) vorgeschriebene günstigere Pensionsabstufung Berücksichtigung zu finden hat, pensionsfähiges Dienst Einkommen und Dienstzeit aber unverändert aus der früheren Pensionsnachweisung zu übernehmen sind.

II. Bei der Unrechnung bereits festgesetzter Pensionen für die nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten oder für Kriegsteilnehmer — zu vergl. A. V. 1 und 2a unserer Rundverfügung vom 13. Juni d. J. — ist zu prüfen, ob der Pensionär auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzbl. S. 237) einen Pensionszuschuß bezieht, weil er infolge Verwundung oder sonstiger Dienstbeschädigung im Kriege 1870/71 verhindert gewesen ist, ein zweites bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zurechnendes Kriegsjahr zu verdienen, und ob infolge der Vorschrift in Artikel II (§ 8) des Gesetzes vom 27. Mai d. J. nicht eine Ermäßigung dieses Zuschusses von $\frac{1}{60}$ auf $\frac{1}{120}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens einzutreten hat; denn der Pensionszuschuß darf nach der gesetzlichen Vorschrift den durch Anrechnung eines ferneren Dienstjahrs eintretenden Vorteil nicht übersteigen, würde also von dem vollendeten 30. Dienstjahr ab nicht wie bisher $\frac{1}{60}$, sondern nur $\frac{1}{120}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens betragen. Erforderlichenfalls sind entsprechende Mitteilungen an das Kriegsministerium oder an dasjenige Bezirkskommando zu richten, an welches derzeit der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses gelangt ist.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

In Vertretung.

(gez.) Dombois.

(gez.) v. Bischoffshausen.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Betr. Pensionsnachweisungen.

Potsdam, den 14. August 1907.

Nach den §§ 26, 41 Nr. 7 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565) und nach den § 36 Nr. 4, § 45 Nr. 6 des Mannschaftenversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) ist den Militärpensionären und Militärrentenberechtigten,

wenn sie im Zivildienste eine Pension erdient haben, die Militärpension (Offizierpension, Invalidenpension) oder Rente unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise neben der Zivilpension zu belassen. Der preussischen Staatskasse wird nur der an den Pensionär nicht zu zahlende Militärpensions- oder Rentenbetrag erstattet.

Wegen des Nachweises der hiernach zu erstattenden Beträge an Militärpensionen und Militärrenten wird folgendes bestimmt:

1. Die Spalte 7 des durch unsere Verfügung vom 26. März 1903 (SMBL. S. 299) für die Pensionsnachweisung eingeführten Formulars erhält künftig die Überschrift: „An Militärinvalidenpension oder Militärrente sind zu erstatten. M.“. Die Ausfüllung dieser Spalte muß bei allen Beamten erfolgen, die den Unterklassen des Soldatenstandes angehören. Wenn die erdiente Militärinvalidenpension oder Militärrente neben der Zivilpension in voller Höhe zu zahlen ist, so ist zu vermerken: „verbleibt voll dem Pensionär“. War dem Beamten eine Invalidenpension oder Rente nicht zuerkannt, so muß dies mit den Worten: „nicht erdient“ ausdrücklich angegeben werden.
2. In der Spalte 10 der Pensionsnachweisung ist unter b — im Anschluß an die Angabe des Fonds, welchem die Invalidenpension oder Rente zur Last fällt — zu erläutern, wie der auf die Zivilpension zu erstattende, in Spalte 7 nachgewiesene Betrag ermittelt worden ist, oder weshalb die Invalidenpension oder Rente dem Pensionär voll verbleibt. Bei dieser Erläuterung sind die in Betracht kommenden Verhältnisse kurz dazulegen; auch der militärische Dienstgrad ist anzugeben.

Beispiele:

A. Regierungskanzlist mit 2550 M Gehalt. Zivilpension: 2112 M.

Spalte 7: 156 M.

Erläuterung in Spalte 10:

Die dem A. — Feldwebel — zuerkannte Militärrente beträgt	315 M
Er hätte ein pensionsfähiges Dienstinkommen von 3027 M und demgemäß eine Zivilpension von 2271 M erreichen können.	
An der Höchstpension fehlen	159 =
Diesen Betrag erhält A. von der Militärrente.	

Dem Zivilpensionsfonds gebührt der Rest	156 M
---	-------

B. Archivdiener mit dem Höchstgehalt von 1500 M. Zivilpension: 1239 M.

Spalte 7: 120 M.

Erläuterung in Spalte 10:

Die dem B. — Unteroffizier — zuerkannte Invalidenpension beträgt	216 M
An der erreichbaren Höchstpension von 1269 M fehlen 30 M.	
B. erhält, weil es für ihn günstiger ist und die Grenze von 2000 M nicht überschritten wird, den nach § 36 Nr. 3b MBG. nicht ruhenden Betrag von	96 =

Dem Zivilpensionsfonds gebührt der Rest	120 M
---	-------

C. Landgerichtskanzlist mit dem Höchstgehalt von 2200 M. Zivilpension: 1854 M.

Spalte 7: 252 M.

Erläuterung in Spalte 10:

Die dem C. — Sergeant — zuerkannte Invalidenpension beträgt	432 M
einschl. 180 M Zuschuß nach Ges. v. 31. 5. 01.	

An der erreichbaren Höchstpension von 1896 M fehlen nur 42 M. C. würde daher bis zur Erreichung von 2000 M den nach § 36 Nr. 3b MBG. nicht ruhenden Betrag mit 146,40 M (abgerundet nach § 12) erhalten können. Da jedoch der Zuschuß nach Ges. v. 31. 5. 01 höher ist, so hat er diesen zu beziehen	180 =
--	-------

Dem Zivilpensionsfonds gebührt der Rest	252 M
---	-------

3. Sobald die für die Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs zuständige Behörde (Regierung) das Renten-(Pensions-)Quittungsbuch zurückgesandt hat — vgl. Ziffer 4 und 7 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. Juni 1906 zum Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (ZentrBl. f. d. D. R. 1906 S. 662) —, ist zu prüfen, ob die Eintragung in der Spalte 7 der Pensionsnachweisung mit der in dem Quittungsbuch über die Regelung gemachten Eintragung übereinstimmt. Wenn die Eintragung in der Pensionsnachweisung der Abänderung bedarf, so ist hierüber eine besondere Benachrichtigung als Nachtrag zur Pensionsnachweisung zu erlassen.
4. Bei denjenigen Beamten, die als ehemalige Offiziere eine Militärpension verdient haben, ist der auf die Zivilpension zu erstattende Betrag der Militärpension in der Pensionsnachweisung nicht anzugeben. In der Spalte 10 der Pensionsnachweisung ist aber unter e ersichtlich zu machen, ob und in welcher Höhe der Beamte eine Offizierpension verdient hat und durch welche Behörde (Regierung) die Regelung erfolgt. Es muß also je nach Lage des Falles vermerkt werden: „N. hat als ehemaliger Offizier eine Militärpension nicht verdient“ oder „N. hat als ehemaliger Offizier eine Militärpension von M verdient, deren Regelung durch die Regierung in erfolgt.“

Die für die Regelung der Offizierpension zuständige Behörde (Regierung) hat nach geschעהener Regelung alsbald die Mitteilung einer Abschrift der Pensionsregelungsverfügung an die mit der Zahlung der Zivilpension beauftragte Kasse zu veranlassen. Letztere hat auf Grund dieser Abschrift, die eine Anlage der Zivilpensionsnachweisung bildet, den zu erstattenden Betrag der Offizierpension nachzuweisen.

Dasselbe Verfahren ist bei den in den Ruhestand versetzten Gendarmerieoffizieren anzuwenden.

5. Die Anmerkung 17 zu dem Pensionsnachweisungsmuster vom 26. März 1903 kommt in Wegfall. An ihre Stelle treten nachstehende Bemerkungen:

Die auf die Zivilpensionen zu erstattenden Offizierpensions-, Militärrenten- und Invalidenpensionsbeträge — vgl. die §§ 26, 41 Nr. 7 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565) und die § 36 Nr. 4, § 45 Nr. 6 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) — werden am Schlusse des Etatsjahrs auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde (Regierung) aus den Militärfonds gezahlt.

Unter dem in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag — § 36 Nr. 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes — ist derjenige Pensionsbetrag zu verstehen, der unter Zugrundelegung des Höchstgehalts der Stelle und nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von 40 Jahren sich ergibt.

Die den Kriegsinvalden auf Grund der Gesetze vom 14. Januar 1894 (RGBl. S. 107) und vom 31. Mai 1901 (RGBl. S. 193) bewilligten Zuschüsse zu der ursprünglich zuerkannten Invalidenpension sind in Spalte 10 der Pensionsnachweisung bei der Angabe der Invalidenpension besonders ersichtlich zu machen. Diese Zuschüsse sind in der nach § 45 Nr. 6 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zu regelnden Militärpension miteinbegriffen. Gemäß § 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 hat jedoch der Pensionär, wenn es für ihn günstiger ist, den auf dem letzteren Gesetze (§§ 6, 19) beruhenden Invalidenpensionszuschuß neben der Zivilpension zu beziehen. Die Verstümmelungs- und Kriegszulagen sowie die zu diesen Zulagen bewilligten Zuschüsse werden neben der Zivilpension ohne Einschränkung aus Militärfonds weiter gezahlt.

Handelt es sich um die Invalidenpension oder Rente eines ehemaligen Angehörigen der Marine, so ist der Bezeichnung des Fonds in Spalte 10 hinzuzufügen: „Marineverwaltung“.

Ober-Rechnungskammer.

(gez.) Henning.

G. 799.

An die Königliche Regierungen usw.

Betr. Berechnung der Bezüge Hinterbliebener von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. September 1907.

Die in Gemeinschaft mit den übrigen Herren Ressortministern und der Oberrechnungskammer aufgestellte Ausführungsanweisung über die Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben, wird nachstehend zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

IIa 8156. I 8802.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Ausführungsanweisung über die Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben.

I. Stirbt ein aktiver, unmittelbarer Staatsbeamter infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls und stehen den Hinterbliebenen infolgedessen Ansprüche auf Grund des Unfall-Fürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 zu (§§ 1, 2, 7 und 8 daselbst), so sind diese Ansprüche, wie folgt, zu berechnen:

A. Wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidete oder, ohne eine solche Stelle zu bekleiden, ohne den Vorbehalt des Widerrufs oder der Mündigung angestellt war (§§ 1 und 2 des Zivilpensionsgesetzes), so sind gemäß § 2 Abs. 3 des Unfall-Fürsorgegesetzes die Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes mit denen auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschriften zu vergleichen, und zwar für Witwen und Waisen gesondert.

1. Anspruch der Witwe:

Sie erhält entweder 20 % des Dienst Einkommens des Verstorbenen als „Witwenrente“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a UFG.) oder 40 % der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre, als „Witwengeld“ (§§ 7 und 8 HFG.); diese Pension ist so zu berechnen, als wenn der Unfall nicht den Tod, sondern nur die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten herbeigeführt hätte; sie beträgt daher in der Regel (vgl. aber § 7 UFG.) $66\frac{2}{3}\%$ oder $\frac{40}{60}$ des Dienst Einkommens (§ 1 Abs. 1 UFG.) oder wenn der Beamte 31 Dienstjahre oder mehr zurückgelegt hatte, je nach der Länge der Dienstzeit $\frac{81}{120}$ bis $\frac{90}{120}$ ($\frac{45}{60}$) des Dienst Einkommens (§ 1 Abs. 5 UFG.; § 8 HFG.). Da schon 40 % von $66\frac{2}{3}\%$ des Dienst Einkommens (= $26\frac{2}{3}\%$ des Dienst Einkommens) einen höheren Betrag ergeben als die Witwenrente (20 % des Dienst Einkommens), so ist in der Regel das Witwengeld mit 40 % der Pension in Ansatz zu bringen; bei Witwen, die mehr als 15 Jahre jünger sind als der Verstorbene, kommt aber die Kürzung gemäß § 12 HFG. in Betracht.

2. Anspruch der Waisen:

Sie haben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a UFG. eine „Waisenrente“ von je 20 % des Dienst Einkommens des Verstorbenen zu erhalten, während ihnen nach § 9 HFG. als „Waisengeld“ nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{5}$ des Witwengeldes zusteht. Da als Waisengeld höchstens $\frac{1}{3}$ von 40 % von $\frac{45}{60}$ des Dienst Einkommens, d. h. 10 % des Dienst Einkommens gezahlt werden können, so ist stets die höhere Waisenrente mit 20 % des Dienst Einkommens in Ansatz zu bringen.

3. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge darf die gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge nicht überschreiten (§ 2 Abs. 2 UFG.; § 10 HFG.). Soweit der Gesamtbetrag der nach Nr. 1 und 2 berechneten Witwenrente und Waisenrenten einen höheren Betrag als 60 % des Dienst Einkommens ergibt, sind die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis zu kürzen. Mit dem hiernach jedem einzelnen der Hinterbliebenen zustehenden Betrag ist der Betrag zu vergleichen, der ihm nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz als Witwen- bzw. Waisengeld zusteht; bei dessen Berechnung ist zu berücksichtigen, daß die Witwen- und Waisengelder zusammen den Betrag der Pension nicht übersteigen dürfen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn der Unfall nicht den Tod, sondern nur die dauernde Dienstunfähigkeit herbeigeführt haben würde (§ 10 HFG., vergl. oben Nr. 1); gegebenenfalls sind die Witwen- und Waisengelder verhältnismäßig zu kürzen.

Ergibt sich hiernach, daß der Witwe — wegen der Waisen s. vor zu 2 Satz 2 — auf Grund des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes ein höherer Betrag zusteht, als nach dem Unfall-Fürsorgegesetz, so ist der nach letzterem berechnete Betrag so weit zu erhöhen, als es die in § 10 StFG. vorgesehene Höchstgrenze zuläßt. Bei dem Ausscheiden eines Bezugsberechtigten erhöhen sich die Bezüge der übrigen gemäß § 11 StFG. und § 9 UFG.

Beispiele:

a) Das pensionsfähige Dienst Einkommen des Beamten betrug:

Gehalt 1400 M und Wohnungsgeldzuschuß 189 M. Er hatte 12 Dienstjahre zurückgelegt. Hinterbliebene: Witwe und sechs Kinder. Sie erhalten

a) nach dem UFG.:

Witwenrente: 20 % von 1589 M	317,80 M
Waisenrente: $6 \times 20\%$ von 1589 M	1 906,80 =
	<u>2 224,60 M</u>

Da der Betrag von 60 % von 1589 M oder 953,40 M nicht überschritten werden darf, so können nur gewährt werden:

Witwenrente: $317,80 \times \frac{953,40}{2 224,60} =$	136,20 M
Waisenrente: $6 \times 136,20 M =$	817,20 =
	<u>953,40 M</u>

β) nach dem StFG.:

Die Pension des Verstorbenen würde $66\frac{2}{3}\%$ von 1589 M = 1062 M betragen (genau 1059,33 M, abgerundet nach § 9 StFG. und § 9 Abs. 1 UFG.). Es betragen:

das Wittwengeld: 40 % von 1062 M =	424,80 M
das Waisengeld: je $\frac{1}{5}$ von 424,80 = 84,96 M für	
6 Kinder, zusammen	509,76 =
	<u>934,56 M</u>

Der der Witwe zu zahlende Betrag könnte mithin von 136,20 M bis zu 424,80 M erhöht werden. Da aber der Betrag der Pension nicht überschritten werden darf, so darf eine Erhöhung über 244,80 M nicht stattfinden, so daß tatsächlich anzuzweisen sind:

Wittwengeld:	244,80 M
Waisenrenten:	817,20 =
	<u>1 062,00 M</u>

Für den Fall des Ausscheidens eines Bezugsberechtigten ist für die übrigen die vorstehende Berechnung von neuem anzustellen.

b) Das pensionsfähige Dienst Einkommen des Beamten betrug: Gehalt 2550 M und Wohnungsgeldzuschuß 327 M. Er hatte 22 Dienstjahre zurückgelegt. Hinterbliebene: Witwe und 6 Kinder, davon 1 Kind aus einer früheren Ehe. Sie erhalten:

a) nach dem UFG.:

Witwenrente: 20 % von 2877 =	575,40 M
Waisenrente: $6 \times 20\%$ von 2877 =	3452,40 =
	<u>4027,80 M</u>

Da der Betrag von 60 % von 2877 oder 1726,20 M nicht überschritten werden darf, so können nur gewährt werden:

Witwenrente: $575,40 \times \frac{1726,20}{4027,80} =$	246,60 M
Waisenrenten: $6 \times 246,60 =$	1479,60 =
	<u>1726,20 M</u>

β) nach dem HFG.:

Die Pension des Verstorbenen würde $66\frac{2}{3}\%$ von 2877 *M* = 1920 *M* betragen (genau 1918 *M*, abgerundet nach § 9 BFG. und § 9 Abs. 1 UFG.). Es betragen:

das Wittwengeld 40% von 1920 =	768,00 <i>M</i>
das Waisengeld für das Kind aus der früheren Ehe $768,00 \times \frac{1}{3} =$	256,00 =
das Waisengeld für die anderen Kinder $768,00 \times \frac{1}{5} =$ 153,60, für 5 Kinder zusammen	768,00 =
	<hr/>
	1792,00 <i>M</i>

Der der Witwe zu zahlende Betrag könnte mithin von 246,60 *M* bis zu 768,00 *M*, das ist um 521,40 *M* und der an das Kind aus der früheren Ehe zu zahlende Betrag von 246,60 *M* bis zu 256,00 *M*, das ist um 9,40 *M* erhöht werden. Da aber der Betrag der Pension von 1920 *M* nicht überschritten werden darf, so darf eine Erhöhung des nach dem UFG. für alle Beteiligten berechneten Gesamtbetrags von 1726,20 *M* nur bis zu 1920 *M*, das ist um 193,80 *M*, erfolgen. Von dieser zulässigen Erhöhung um 193,80 *M* entfallen:

auf die Witwe 521,40 Teile =	190,37 <i>M</i>
auf das Kind aus der früheren Ehe 9,40 Teile =	3,43 =
	<hr/>
	193,80 <i>M</i>

Demnach sind tatsächlich anzuzweisen:

Wittwengeld 246,60 + 190,37 =	436,97 <i>M</i>
Waisengeld dem Kinde aus der früheren Ehe 246,60 + 3,43 =	250,03 =
Waisenrenten den anderen 5 Kindern je 246,60 =	1233,00 =
	<hr/>
	1920,00 <i>M</i>

Für den Fall des Ausscheidens eines Bezugsberechtigten ist für die übrigen die vorstehende Berechnung von neuem anzustellen.

4. Verwandte der aufsteigenden Linie und elternlose Enkel können neben der Witwe und den Waisen eine Rente nur insoweit erhalten, als die Witwen- und Waisenrenten die Höchstgrenze von 60% des Dienststeinkommens noch nicht erreichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 b und c und Abs. 2 UFG.). Erhält die Witwe statt der Rente einen höheren Betrag nach Maßgabe des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes, so bleibt die Erhöhung für die Berechnung der Renten der Verwandten aufsteigender Linie und der elternlosen Enkel außer Ansatz.

5. Hat der Beamte seinerzeit gemäß § 23 HFG. auf Witwen- und Waisengeld verzichtet und den Verzicht auch nicht auf Grund des Art. II des Gesetzes vom 28. März 1888 (G. S. S. 48) widerrufen, so ist die Vergleichung nach Nr. 1, 2 und 3 nicht anzustellen. Es kommt lediglich die Zahlung von Witwen- und Waisenrenten nach § 2 UFG. in Frage.

6. Dasselbe wie zu Nr. 5 gilt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1—4 HFG.

7. Wenn die Ehe erst nach dem Anfall geschlossen, so ist der Anspruch der Witwe auf Witwenrente ausgeschlossen (§ 2 Abs. 4 UFG.).

B. Wenn der Beamte, ohne eine etatsmäßige Stelle zu bekleiden, unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung, also ohne Pensionsberechtigung angestellt war, so haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, da ein solcher Beamter zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen — beim Fortbestehen der Verpflichtungen nach §§ 1—6 HFG. — nicht verpflichtet gewesen sein würde (§§ 1 und 7 HFG.). Es kommt ohne weiteres lediglich die Zahlung von Witwen- und Waisenrenten nach § 2 UFG. in Frage; doch kann in besonderen Fällen nach Art. VI der Novelle zum HFG. vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 99) die gradenweise Gewährung von Witwen- und Waisengeld durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erfolgen.

II. Hat ein unmittelbarer Staatsbeamter im Dienste einen Betriebsunfall erlitten und stirbt er demnächst als aktiver Beamter, ohne daß sein Tod eine Folge des Unfalls ist, so kommt das Unfall-Fürsorgegesetz überhaupt nicht zur Anwendung. Ob und welche Bezüge die Hinterbliebenen erhalten, bestimmt sich lediglich nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz in Verbindung mit dem Zivildienstgesetz.

III. Stirbt ein aus dem Staatsdienst ausgeschiedener Beamter, der eine Pension auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes oder an deren Stelle die höhere, von ihm erdiente Pension auf Grund des Zivil-Pensionsgesetzes (§ 1 Abs. 5 UFG.) bezogen hat, so ist bei der Festsetzung der Bezüge der Hinterbliebenen folgendes zu beachten:

A. War der Tod eine Folge des Unfalls, so können den Hinterbliebenen entweder die Renten gemäß § 2 UFG. oder die etwa höheren Witwen- und Waisengelder nach dem HFG. zustehen. Der Berechnung der letzteren ist die tatsächlich von dem Verstorbenen bezogene Pension zugrunde zu legen, mag diese nach § 1 Abs. 1 UFG. oder nach dem Zivilpensionsgesetze festgesetzt sein. Die Witve erhält daher in der Regel 40 % der Pension als Wittwengeld und die Waisen je 20 % des Dienst Einkommens als Waisenrente (zu vergl. das oben bei I. A. 1 und 2 Bemerkte); erforderlichenfalls sind die Beträge, wie oben bei I. A. 3 angegeben, zu kürzen. Dabei wird noch auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Auch den Hinterbliebenen eines Pensionärs, der als Beamter unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt war und eine etatsmäßige Stelle nicht bekleidet hatte, steht ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zu, da der Verstorbene kraft gesetzlichen Anspruchs (§ 1 UFG.) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse bezog (§§ 1 und 7 HFG.). War ihm jedoch an Stelle der Unfallpension eine nach Maßgabe seiner Dienstzeit höhere Pension gemäß § 2 Abs. 2 ZFG. bewilligt, so kann bei der Berechnung der Wittwen- und Waisengelder ohne weiteres nur der Betrag der Unfallpension ($66\frac{2}{3}$ % des Dienst Einkommens) zugrunde gelegt werden, da er den Mehrbetrag nicht kraft gesetzlichen Anspruchs bezogen hat; doch kann in besonderen Fällen nach Art. VI der Novelle zum HFG. vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) die gnadentweise Erhöhung der Wittwen- und Waisengelder unter Zugrundelegung der nach § 2 Abs. 2 ZFG. gewährten Pension durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erfolgen.

2. Die Erhöhung der Unfallpension auf Grund des § 1 Abs. 3 UFG. bleiben bei der Berechnung der Wittwen- und Waisengelder unberücksichtigt, weil sie nur für die Dauer der Hilflosigkeit und nicht lebenslänglich zu gewähren sind, selbst wenn die Hilflosigkeit eine dauernde ist (§ 1 HFG.).

3. Die Hinterbliebenen entlassener Beamten haben auf Wittwen- und Waisengelder keinen Anspruch, da diese Beamten nicht „in den Ruhestand versetzt“ waren (§ 1 Abs. 1 HFG.). Doch kommt die Zahlung von Renten nach § 2 UFG. in Frage.

4. Ferner gilt auch hier das zu I A 4 bis 7 Bemerkte, auch ist § 13 HFG. zu beachten.

B. Ist der Tod des aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten nicht infolge des Betriebsunfalls, sondern aus anderen Gründen eingetreten, so stehen den Hinterbliebenen Ansprüche aus § 2 UFG. nicht zu; ob und welche Bezüge sie erhalten, bestimmt sich nach dem Hinterbliebenen Fürsorgegesetze. Der Berechnung der Wittwen- und Waisengelder ist die von dem Verstorbenen tatsächlich bezogene Pension zugrunde zu legen; dabei sind die vorstehend zu III A 1 bis 4 für die Berechnung der Wittwen- und Waisengelder gemachten Bemerkungen zu beachten.

IV. Ist ein Beamter ohne Unfallpension sowie auch ohne ordentliche Pension aus dem unmittelbaren Staatsdienst ausgeschieden und darauf infolge eines im Staatsdienste zuvor erlittenen Betriebsunfalls verstorben, so steht den Hinterbliebenen gleichwohl der Anspruch auf Rente gemäß § 2 UFG., nicht aber auf Wittwen- und Waisengeld nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetze — s. §§ 1 und 7 das. — zu.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Fahrwasser in der Hondurassbai.

Beim Einlaufen in die Hondurassbai (Guatemala) ist eine Bank, *Ox Tongue Shoal*, zu passieren, deren westlicher Ausläufer beim Ansteuern von Livingston sehr gefährlich ist, da nur $2\frac{1}{2}$ Faden Wasser gelotet sind. Ferner liegen auf dem Kurse nach Puerto Barrios zu zwei Untiefen, *Joseph John* und *Key Shoal*, welche ebenfalls sehr flach sind. Seezeichen befinden sich weder auf dem westlichen Ausläufer der *Ox Tongue Shoal* noch auf *Joseph John* und *Key Shoal*.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Verkehr mit Geheimmitteln.

Berlin, den 27. August 1907.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. Juni d. J. (§ 612 der Protokolle) beschlossen, seine Ew. Excellenz durch Erlaß vom 8. Juli 1903 (Min. Bl. f. Medizinal- usw. Angelegenheiten 1903 S. 286) mitgeteilten Beschlüsse vom 23. Mai 1903 (§ 409 der Protokolle) über Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln nach folgenden Richtungen abzuändern:

1. in den Vorschriften für die Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln dem § 4 als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

2. Die den unter 1 genannten Vorschriften beigelegten Listen A und B in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung neu aufzustellen.

Ew. Excellenz ersuchen wir, die für die dortige Provinz auf Grund des erwähnten Erlasses vom 8. Juli 1903 erlassene Polizeiverordnung dem Bundesratsbeschlusse vom 27. Juni dieses Jahres entsprechend mit Geltung vom 1. Oktober dieses Jahres an abzuändern.

Zu der neuen Fassung der Listen A und B bemerken wir erläuternd, daß in ihnen eine Anzahl neu aufgetauchter schwindelhafter oder gesundheitlich bedenklicher Mittel Aufnahme gefunden hat, daß eine Reihe von Mitteln aus Liste A in Liste B versetzt worden sind und daß einige schon in den früheren Listen enthaltene Mittel, die infolge Aenderung ihrer Bezeichnung nicht mehr unter die Vorschriften der Polizeiverordnung fielen, mit ihren neuen Namen aufgeführt worden sind. Mit Rücksicht auf eine Entscheidung des Kammergerichts vom 28. September 1905, nach der die Fassung betreffs Someriana unter Nr. 42 der bisherigen Liste A dahin anzulegen war, daß jeder russische Knöterich, einerlei ob er mit Someriana identisch war oder nicht, den Vorschriften der Polizeiverordnung unterlag, ist durch die Anführung der Nebenbezeichnungen für Mittel mit verschiedenen Namen unter den Eingangsworten „auch als“ dafür Sorge getragen worden, daß nur die auf den Listen stehenden Mittel, nicht aber auch andere, für die diese Nebenbezeichnungen zutreffen, von den Vorschriften betroffen werden.

Alle neu aufgenommenen Mittel sind nach ihrer Zusammenfassung und Verwendung als Arzneimittel anzusehen. Ausschließlich als kosmetisches Mittel findet keines von ihnen Anwendung.

Mit Ausnahme der beiden Mittel „Johannistee Brockhaus“ (Liste A Nr. 58) und „Stroopal“ (Liste A Nr. 107) gehören sämtliche Mittel der Listen A und B zu den Zubereitungen der Anlage A der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901, die außerhalb der Apotheken als Heilmittel nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Die beiden genannten Mittel sind ungemischte Pflanzenstoffe und waren als solche, da sie im Verzeichnisse B der genannten Kaiserlichen Verordnung nicht aufgeführt sind, bisher frei verkäuflich. Ihre Unterstellung unter den Apothekenzwang gemäß § 4 der Kaiserlichen Verordnung ist durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juli d. J. (RGBl. S. 418) erfolgt.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.

v. Bischoffshausen.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Rirchner.

IIIb 7888. — M. d. J. IIb 3984. — M. d. g. N. M. 7487.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anlage

Anlage A.

Die Zusätze sind durch gesperrten Druck, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen (*) kenntlich gemacht.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. AmasiraBochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).

4. American coughing cure Lukes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
- *7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Miers oder Vin Duflot).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtelixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitussin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escoufnaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Nusschlagsalbe Schüzes (auch als Universalheil- oder Universalheil- und Nusschlagsalbe Schüzes).
21. Balsam Wilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerischer).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schüzes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djoeat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als anti-epileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eufalyptusmittel Heß' (Eufalyptol und Eufalyptusöl Heß').
42. Ferrolin Lochers.
43. Ferrromanganin.
44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45. Gebirgstee, Harzer, Bauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
51. Haematon Haikemas.

52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankeffenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hustentropfen Lausers.
56. Injection Brou (auch als Brousche Einsprizung).
57. Injection au matico (auch als Einsprizung mit Matico).
58. Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
59. Kalosin Lochers.
- *60. Kava Lahrs (auch als Kava kapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kava-harz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luifasfluid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burkharts.
65. Kräutertee Lüds.
66. Kräuterwein Ulrichs (auch als Hubert Ulrichscher Kräuterwein).
67. Kroneffenz, Altonaer (auch als Kroneneffenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kroneffenz).
68. Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
- *69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).
71. Logapillen Richters.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
- *78. Nektar Engels (auch als Hubert Ulrichsches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervenfluid Dressels.
80. Nervenkräftelixer Liebers.
81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.
83. Drffiu (Baumann Drffisches Kräuternährpulver).
84. Pain Expeller.
85. Pectoral Woods (auch als Hustenstiller Woods).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
- *90. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnajsche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharosalvol.
94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
- *96. Santal Grögners.
97. Sarsaparillian Myers (auch als Myers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillkraft).
98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
100. Schlagwasser Weizmanns.

101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
104. Spezialtee Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
105. Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero“).
106. Stomakal Richters' (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
- *108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapseln.
110. Trunksuchtmittel des Nikolin-Instituts.
111. Trunksuchtmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112. Trunksuchtmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtpulver, echtes, deutsches).
113. Trunksuchtmittel Theodor Heinzs.
114. Trunksuchtmittel Konekys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtmittel der Privatanstalt Villa Christina).
115. Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtmittel Wessels.
118. Tuberkelod (auch als Eiweiß-Kräuterkognat-Emulsion Sticks).
119. Universal-Magenpulver Varellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
121. Vulneralcreme (auch als Wundercreme Vulneral).
122. Wundensalbe, konzeffionierte, Dicks (auch als Bittauer Pflaster).
123. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

Die Zusätze sind durch gesperrten Druck, die von Anlage A nach Anlage B verfehten Mittel durch fetten Druck, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen (*) kenntlich gemacht.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmia Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. **Bandwurmmittel Konekys (auch als Konekys Helmintheneextrakt).**
7. **Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).**
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. **Bromidia Battle u. Komp.**
10. **Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).**
11. Copapulver (auch als E'Coza oder Trunksuchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. **Gicht- und Rheumatismusküör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).**
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. **Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).**
17. Heilmittel Ridds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
18. Kolkodin Heuschfels (auch als Mittel Heuschfels gegen Pferdekolik).
19. **Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).**
20. **Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).**
21. Lymphol Nices (auch als Bruchheilmittel Nices).

- *22. Noordhyl (auch als Noordhyltropfen Noortwhijs).
- *23. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
24. Pillen Morfous.
25. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
26. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
- *27. Reinigungskuren Konekys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil [Schweiz]).
28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtmittel Alberts).
29. Sternumittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternumittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternumittel usw.).
30. Vixol (auch als Asthmanmittel des Vixol Syndicate).

Betr. Verkehr mit Geheimmitteln.

Berlin, den 9. September 1907.

In Ergänzung unseres Erlasses vom 27. August d. Js. (SMBL. S. 345) ersuchen wir Euer Excellenz, einem Beschlusse des Bundesrats gemäß dem § 1 der für die dortige Provinz erlassenen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln bei der angeordneten Abänderung der Polizeiverordnung folgenden Zusatz zu geben:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

Auch dieser Zusatz hat am 1. Oktober in Kraft zu treten.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Zu Vertretung.

Dr. Richter.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Falkenhayn.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Förster.

III 8570 M. f. SdL. u. G. — III 4818 M. d. J. — M. 7487 II M. d. g. A.

An die Herren Oberpräsidenten.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr.kehrbezirke für Schornsteinfeger.

Berlin W. 66, den 10. September 1907.

Von solchen Bewerbern um eine Bezirkschornsteinfegerstelle, welche bereits als Bezirkschornsteinfeger angestellt gewesen sind, kann die vorherige Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 GewO.) nicht gefordert werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Vertretung.

Dr. Richter.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Falkenhayn.

III 7510 M. f. S. — III 4295 M. d. J.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Betr.kehrbezirke für Schornsteinfeger.

Berlin W. 66, den 10. September 1907.

Um eine Benachteiligung derjenigen Schornsteinfegergesellen, welche ihrer Militärpflicht genügt haben, gegenüber anderen Gesellen zu vermeiden, haben wir gegen eine Ergänzung des Regulativs über die Einrichtung vonkehrbezirken für Schornsteinfeger durch nachstehenden Zusatz keine Bedenken zu erheben:

„Bewerbern, welche der Militärpflicht genügt haben und infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahrs die Meisterprüfung haben ablegen können,

ist bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärzeit ganz oder mit so viel Monaten anzurechnen, als zwischen dem vollendeten 24. Lebensjahr und der Ablegung der Meisterprüfung liegen.“

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

Der Minister des Innern.

In Auftrage.

v. Falkenhayn.

III 7422 M. f. S. — IIb 4293 M. d. S.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

2. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Gegenseitige Tischler-Kranken- und Sterbekasse für Hannover und Linden (E. S.),
2. Kranken- und Sterbekasse (E. S.) zu Eschbach,
3. Gewerbe-Kranken-Kasse Viebrich (gegründet 1842) (E. S.),
4. Kranken- und Sterbe-Kasse des Berliner Kellner-Vereins (E. S.),
5. St. Josephs-Krankenkasse (E. S.) in Remscheid,
6. Kranken- und Sterbekasse (E. S.) zu Verbach.

Berlin, den 22. September 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Auftrage.

Dr. Hoffmann.

Zu III 7674 II. Ang.

Betr. Widerruf einer Bescheinigung gemäß § 75a des R.V.G.

Die der Kranken- und Sterbekasse des Maurer- und Zimmergewerks für die Orte Siebichenstein, Cröllwitz und Trotha (E. S.) auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes erteilte Bescheinigung wird hiermit widerrufen.

Berlin, den 7. September 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

III 7584.

Betr. Vermögensteilung bei Ausscheidung von Mitgliedern aus Ortskrankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 27. August 1907.

Auf die Beschwerde des Vorstandes der dortigen Zimmergesellenkrankenkasse hebe ich Ihre Entscheidung über die Teilung des Vermögens der früheren Ortskrankenkasse für das Zimmergewerbe dortselbst auf.

Nach dem klaren Wortlaute des § 48 R.V.G. findet eine Vermögensverteilung bei Ortskrankenkassen nur statt, wenn die Ausscheidung von Mitgliedern durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. Eine solche Ausscheidung hat aber im vorliegenden Falle nicht stattgefunden und kann auch nicht stattfinden, weil der § 48 nur auf gemeinsame Ortskrankenkassen Anwendung findet und eine analoge Anwendung auf andere Fälle nicht zulässig ist.

In Auftrage.

Dr. Hoffmann.

III 7100.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Aufnahme in die Zeichenlehrer-Abteilungen bei den Kunstakademien usw.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlass vom 16. Juli 1907 an die Direktionen der beteiligten Königlichen Kunstakademien usw. nachstehende Anordnung getroffen:

„Es ist wiederholt vorgekommen, daß Schüler und Schülerinnen der Zeichenlehrerabteilungen bei den Kunstakademien, Kunstschulen usw. nicht rechtzeitig auf die Unzulänglichkeit ihrer Schulbildung aufmerksam gemacht waren, und daß infolgedessen bei ihrer Zulassung zur Zeichenlehrerprüfung Schwierigkeiten entstanden. Die Direktion der usw. ersuche ich daher, fortan von den Bewerbern und Bewerberinnen, die zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrerprüfung dort einzutreten wünschen, vor ihrer Aufnahme eine eigenhändige Niederschrift des Lebens- und Bildungsganges sowie ihre Schul- usw. Zeugnisse einzufordern und das gesamte Material dem dortigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu übersenden. Dieses ist angewiesen, die Bewerbungen eingehend zu prüfen und auf Grund des Ergebnisses mir diejenigen Bewerber namhaft zu machen, welche für die Befreiung von dem im § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen geforderten Nachweise und für die Zulassung zu einer Vorprüfung inbetreff ihrer allgemeinen Bildung empfohlen werden können.“

U. IV 2301.

Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 7. September 1907.

Durch die mit unserem Erlasse vom 24. Juni d. Js. (SMBl. S. 244 und Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 563 ff.) veröffentlichten Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten wird eine im Vergleiche zu der bisherigen umfassendere und zugleich gründlichere Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen bezweckt. Es ist daher notwendig, daß auch diejenigen Bewerberinnen, welche bereits eine Prüfung als wissenschaftliche Lehrerin, Hauswirtschaftslehrerin oder Turnlehrerin bestanden haben, den in dem „Stundenverteilungsplane“ vorgesehenen vollen Jahreskursus durchmachen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie in denjenigen wissenschaftlichen Fächern, in denen sie bei einer der vorgenannten Prüfungen ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, von der Teilnahme an dem Unterrichte befreit werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Simon.

und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. Bremen.

M. f. S. u. G. IV 9305 — M. d. g. N. U III C. 2871. U III D. U III B. U III A.

An den Vorstand des Lette-Vereins hier.

VI. Nichtamtliches.

Entscheidungen der Gerichte.

Betr. Klagen mit Ausstellungs-Medailles und -Auszeichnungen.

Entscheidung des Reichsgerichts, II. Zivilsenats, vom 15. März 1907.

Das Landgericht in N. untersagte durch Urteil vom 31. März 1906 der Beklagten unter Androhung von Geldstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die Behauptungen aufzustellen, daß sie a) die goldene Medaille Berlin 1896, b) das Ehrenkreuz und die goldene Medaille Düsseldorf 1902, c) die Staatsmedaille Heidelberg 1892 besitze. Die von der Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde insoweit zurückgewiesen, als der Beklagten verboten war, die Behauptung aufzustellen, daß

sie a) die goldene Medaille Berlin 1896, b) das Ehrenkreuz und die goldene Medaille Düsseldorf 1902 besitze. Die Revision der Beklagten hiergegen wurde durch Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 15. März 1907 verworfen.

Gründe.

Das Berufungsgericht hat rechtlich bedenkenfrei die Aktivlegitimation der Klägerin sowie ferner festgestellt, daß die in dem Prospekte der Beklagten enthaltenen Mitteilungen für einen größeren Kreis von Personen bestimmt waren und Angaben tatsächlicher Art, nämlich über den Besitz von Auszeichnungen, enthalten. Es hat die Angaben, die Beklagte besitzt „die goldene Medaille Berlin 1896“ und das Ehrenkreuz und die goldene Medaille Düsseldorf 1902 für unrichtig erklärt, indem es ausführte: „Das Publikum, in dessen Hände der Prospekt gelangt sei, wisse, daß im Jahre 1896 in Berlin eine große Gewerbeausstellung und im Jahre 1902 in Düsseldorf eine ähnliche Ausstellung stattgefunden habe, diese Ausstellungen seien infolge ihres großen Umfanges, ihrer Reichhaltigkeit, des ihnen von den Behörden entgegengebrachten Interesses und des starken Besuchs aus allen Gegenden Deutschlands auch noch jetzt weithin bekannt, so daß man sie kurz als Ausstellung Berlin 1896 und Ausstellung Düsseldorf 1902 bezeichne. Der vernünftige Durchschnittsmensch des in Betracht kommenden Publikums nehme daher an, daß, wenn ein Gewerbetreibender erkläre, er habe auf der Ausstellung Berlin 1896 und auf der Ausstellung Düsseldorf 1902 Auszeichnungen erhalten und zwar ohne weitere Angaben oder Zusätze zu machen, die Auszeichnungen ihm auf jenen beiden großen Ausstellungen erteilt worden seien, und verstehe in diesem Sinne die in Rede stehenden Erklärungen auf und in dem Prospekte der Beklagten. Hiergegen könne sich die Beklagte nicht darauf berufen, daß die auf ihrem Prospekte abgebildeten Medaillen andere seien als diejenigen, welche auf den Berliner und Düsseldorfer Gewerbeausstellungen gegeben worden seien, und daß sie überhaupt diese Ausstellungen nicht habe besichtigen dürfen; denn das Publikum pflege die Verschiedenheiten in den Medaillen nicht zu kennen, ihre Abdrücke auf dem Prospekte seien auch so klein und undeutlich, daß sie nur unter Zuhilfenahme eines Vergrößerungsglases zu erkennen, also für das große Publikum nicht erkennbar seien, und diesem sei jetzt, wie gerichtsfundig, nicht mehr in der Erinnerung, daß die Beklagte, weil nicht zu den rheinisch-westfälischen Gewerbetreibenden gehörig, die Düsseldorfer Ausstellung nicht habe besichtigen dürfen, und daß sie auch auf der Berliner Gewerbeausstellung ihre Erzeugnisse nicht habe ausstellen dürfen. Die Beklagte habe aber unbestritten die Auszeichnungen auf diesen Ausstellungen nicht erhalten.“ Alle diese Erwägungen sind rein tatsächlicher Art, aus dem täglichen Verkehrsleben und aus der ganzen Sachlage entnommen, die ohne rechtlichen Verstoß zu der Annahme des Berufungsrichters, die Angaben bezüglich der beiden fraglichen Auszeichnungen seien unrichtig, führen konnten. Daran scheidet der Angriff der Revisionsbegründung. Der Berufungsrichter hat sich über den Charakter der Ausstellungen, auf welchen die Beklagte ihre Auszeichnungen erhalten hat, wie er ausdrücklich hervorgehoben hat, nicht ausgesprochen. Ferner kommt es nicht darauf an, ob die Angaben, wörtlich genommen und an sich betrachtet wahr oder unwahr sind, vielmehr ist für das, was sie besagen, der Sinn entscheidend, in welchem sie das beteiligte Publikum versteht, und hiernach ist zu bemessen, ob sie wahr oder unwahr sind. Die einschlägige Bestimmung des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes richtet sich gerade gegen den sogenannten Ausstellungsschwindel; es werden gelegentlich neben großen, bedeutsamen, in weiten Kreisen bekannten Ausstellungen an denselben Orten kleinere Ausstellungen veranstaltet, die ebenfalls Auszeichnungen gewähren, das Gesetz will aber verhindern, daß solche Auszeichnungen so angesehen werden, als seien sie auf jenen großen Ausstellungen gegeben worden; ob die Angabe in gutem oder schlechtem Glauben gemacht ist, darauf kommt es für die Verbotsklage aus dem bezogenen § 1 Abs. 1 nicht an. Die Beklagte konnte die Namen der Ausstellungen, auf denen sie die Medaille erhalten hatte, angeben, dann wäre eine andere Auffassung des Publikums ausgeschlossen. Nicht in Frage stehen § 20 Warenbezeichnungsgesetzes und § 192 Strafgesetzbuchs, sie sind von dem Berufungsrichter nicht angewendet.

Da endlich auch ohne Rechtsirrtum das Berufungsgericht festgestellt hat, daß die qu. Angaben, wie das Publikum sie versteht, geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben, und die Ausführungen der Urteilsgründe nicht angegriffen und zutreffend sind, erweist sich die Revision bezüglich der Hauptklage als unbegründet und war zurückzuweisen.